



Bayerisches Staatsministerium des Innern • 80524 München

Herrn  
Wolfgang Riesenegger  
1. Vorsitzender des  
Schützenvereins Burlafingen e. V.  
Thalfinger Str. 135  
89233 Neu-Ulm

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 28.10.2009	Unser Zeichen IC1-1051.03-2	Bearbeitern Frau Gründler	München 21.11.2009
	Telefon / - Fax 089 2192-2674 / -2597	Zimmer 273	E-Mail stmi.polizeilogistik@polizei.bayern.de

### Kostenrechnung wegen Falschalarm

Sehr geehrter Herr Riesenegger,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 28.10.2009. Im Auftrag von Herrn Staatsminister Herrmann haben wir Ihr Anliegen eingehend geprüft.

Nachdem Ihnen das Polizeipräsidium Schwaben Süd/West mit seinem Schreiben vom 24.09.2009 die Rechtslage bereits erläutert hat, können wir Sie nur noch auf Folgendes hinweisen:

Bei der Alarmierung vom 01.07.2009 waren vier Beamte eingesetzt. Es waren äußerlich keine Einbruchsspuren erkennbar, eine Durchsuchung des Schützenheims verlief ebenfalls negativ.

Damit lag ein Falschalarm i. S. d. Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 Satz 2 Buchst. b Kostengesetz (KG) vor. Hierfür sind Kosten zu erheben; etwas anderes gilt nur, wenn der Betreiber nachweist, dass kein Falschalarm vorlag.

Der Gesetzgeber sah sich 1995 zur Einführung dieser Regelung veranlasst, da jährlich mehrere tausend Alarmmeldungen anfielen, von denen sich der überwiegende Teil als Falschalarme erwies.

Damit hat der Gesetzgeber eine Grundsatzentscheidung getroffen, dass für derartige Polizeieinsätze nicht mehr die Allgemeinheit, sondern der Betreiber der Anlage aufzukommen hat. Damit sollten die Anlagenbesitzer zu mehr Sorgfalt im Umgang mit ihren Anlagen angehalten werden.

Dass diese Regelung auch verfassungsgemäß ist, hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof mit Urteil vom 12.08.1998 (Az. 24 B 98.314) bestätigt. Das Gericht führte hierbei aus, dass angesichts des eindeutig überwiegenden privaten Interesses am Polizeieinsatz keine rechtlichen Bedenken gegen diese Regelung bestehen.

Die Falschalarmgebühr hat sich seit 1995 bewährt und trägt dazu bei, dass die Polizei zwischenzeitlich ca. 50 % weniger Einsätze auf Grund von Falschalarmen zu verzeichnen hat. Dies trägt zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei, da die Polizei somit für wichtigere Aufgaben zur Verfügung steht und hat zur Folge, dass der Steuerzahler in seiner Gesamtheit entlastet wird.

Dass auch die Betreiber von modernen und gut gewarteten Anlagen von dieser Kostenpflicht belastet werden, lässt sich leider nicht vermeiden. Auch wenn es die Aufgabe des Staates ist, den Bürger und sein Eigentum zu schützen, ist es dennoch nicht vertretbar, dass die Allgemeinheit für einen eigentlich nicht notwendigen Polizeieinsatz die Kosten zu tragen hat.

Die Gebühr ist auch nicht unangemessen hoch oder willkürlich festgesetzt, sondern berücksichtigt den gesamten Aufwand, der bei der Polizei von der Alarmierung über den Einsatz bis zum Versand der Kostenrechnung entsteht.

Als Betreiber einer Alarmanlage ersparen Sie sich zudem andere, in der Regel kostenintensivere Aufwendungen für die Sicherung der Sportwaffen.

Auch wenn der polizeiliche Einsatz bei Sportveranstaltungen (wie z. B. Fußballspielen) von der Notwendigkeit her nicht mit Falschalarmeinsätzen verglichen werden kann, wollen wir kostenrechtlich auf Ihren Vorhalt eingehen.

Für Einsätze der Polizei bei Fußballspielen werden keine Kosten erhoben, da die Polizei dabei zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und zur Abwehr von Gefahren tätig wird (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 KG).

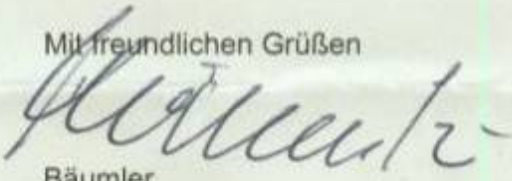
Die Polizei wird bei Fußballspielen nur im Umfeld der Veranstaltung tätig und kann bei ihren Einsätzen auch in keiner Weise vom Veranstalter des Fußballspiels beeinflusst werden. Vor allem übernimmt sie keine Ordnerdienste oder sonstigen Aufgaben (z. B. Einlasskontrollen) und schreitet im Stadion auch erst ein, wenn strafbare Handlungen verfolgt oder unterbunden werden müssen.

Der Polizeieinsatz dient daher nicht dem Fußballverein, sondern vielmehr den Besuchern des Fußballspiels und unbeteiligten Passanten.

Bei den Einsätzen im Zusammenhang mit den Fußballspielen werden die Kosten somit grundsätzlich vom Staat übernommen. Diese Regelung gilt übrigens für alle öffentlichen Veranstaltungen.

Wir bitten um Verständnis, dass wir daher auch in Ihrem Fall die Kostenrechnung nicht stornieren und auch insgesamt keine andere Regelung einführen können.

Mit freundlichen Grüßen



Bäumler  
Ministerialrat